

Baureglement der Gemeinde Herisau

Nachtrag vom 6. April 1975 1)

betreffend besondere Vorschriften zum Schutzzonenplan Lutzenland

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Herisau  
erlassen als Nachtrag zum Baureglement/Bebauungsplan:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| <p>1. Zur Erhaltung der Landschaft, der Aussicht sowie der am Nordhang des Lutzenlandes bestehenden Skipiste gelten die in diesem Reglement aufgestellten Bestimmungen.</p> <p>Die Abgrenzungen des Schutzgebietes richten sich nach dem Situationsplan auf Seite 2 und 3 dieses Nachtrages.</p>               | Zweck                          |
| <p>2. Die Nutzung des von den Bestimmungen dieses Reglementes betroffenen Gebietes darf ohne die Genehmigung des Gemeinderates nicht verändert werden. Der vorhandene Pflanzenbestand, namentlich der Ahorn beim Haus Assek.-Nr. 454 und die beiden Wäldchen südlich der Lutzenlandkuppe, ist zu erhalten.</p> | Nutzung<br>Pflanzen-<br>schutz |
| <p>3. Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen nur landwirtschaftliche Bauten erstellt werden. Vorbehalten bleibt die Erstellung eines Skiliftes im Bereich der Skipiste. Die Neubauten haben sich in ihrer äusseren Gestaltung der bestehenden Bebauung anzupassen.</p>                                     | Landschafts-<br>schutzzone     |

- Bestehende Bauten 4. Bestehende Bauten, die den Bestimmungen dieses Reglementes widersprechen, sind der Weiterbestand und eine angemessene Erweiterung zugesichert. Dies gilt insbesondere für die Reservoiranlage südlich der Kuppe des Lutzenlandes.
- Bauverbotsflächen 5. Innerhalb der im Situationsplan rot angelegten Zone — der Kuppe des Lutzenlandes und der Skipiste — gilt ein absolutes Bauverbot.  
In diesem Gebiet dürfen auch keine Aufforstungen vorgenommen werden.
- Angrenzendes Baugebiet  
a) allgemein 6. Das an das Schutzgebiet angrenzende, innerhalb der Bauzone liegende Gebiet darf nur aufgrund von Quartierplänen überbaut werden, soweit es sich nicht um Parzellen innerhalb schon weitgehend überbauter Zonen handelt.
- b) nördlich der Sedel- und Eggstrasse 7. Für das nördlich an die Sedel- und Eggstrasse angrenzende Gebiet gelten dabei folgende Bestimmungen (im Plan blau angelegt):  
Die in den Parzellen 2266 und 2267 zu errichtenden Bauten dürfen eine Höhe von 4,50 m über dem Niveau der Sedel- bzw. Eggstrasse nicht übersteigen.  
Die Bauten haben sich gut in die Landschaft einzufügen; insbesondere sollen hohe Baukörper nicht auf Geländekuppen errichtet werden. Die Aussicht von der Eggstrasse aus in Richtung St. Gallen und von der Sedelstrasse aus in Richtung Dorf ist in genügendem Masse zu erhalten. Die Anpassung an die angrenzende bestehende Bebauung hat im Sinne von Art. 13 des Baureglementes mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Uebergangsbestimmungen 8. Der vorliegende Nachtrag zum Baureglement der Gemeinde Herisau tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er findet Anwendung auf pendente Baugesuche.

Namens des Gemeinderates Herisau:

Der Gemeindehauptmann:

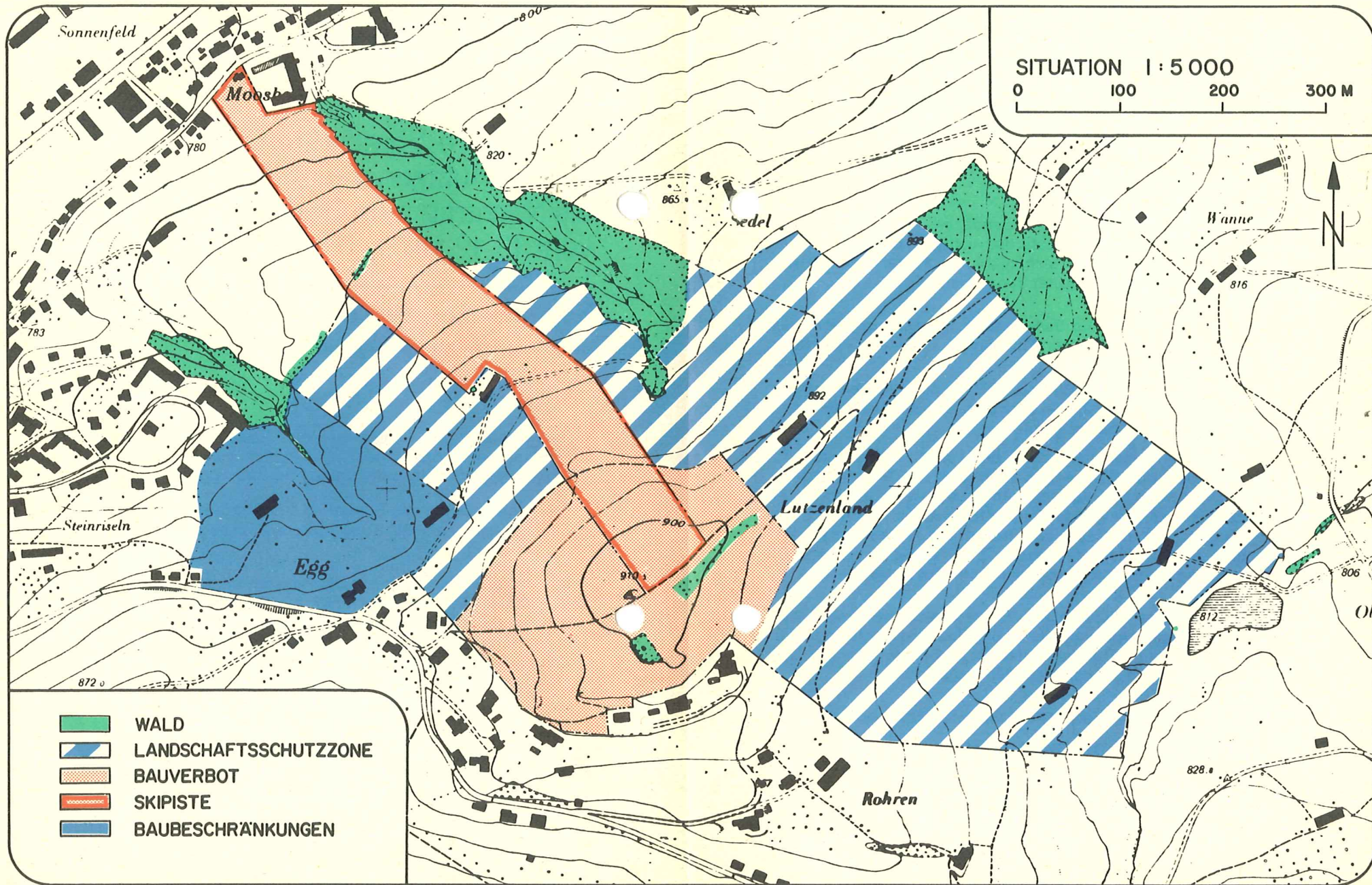
*Hans Mettler*

Der Gemeindeschreiber:

*Walter Gyger*



# SCHUTZZONENPLAN LUTZENLAND



-  WALD
-  LANDSCHAFTSSCHUTZZONE
-  BAUVERBOT
-  SKIPISTE
-  BAUBESCHRÄNKUNGEN